

1. Änderung der Ergänzungssatzung "Strüthchenweg"

Ortsgemeinde Ötzingen / OT Sainerholz

Verbandsgemeinde 56422 Wirges

TEXTFESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB

Die Textfestsetzungen ersetzen alle bisherigen Textfestsetzungen.

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzung:

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 15 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 BauNVO)

1.1 Das Plangebiet wird als „**Allgemeines Wohngebiet**“ (WA)
gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

1.1.1 Festsetzungen für das allgemeine Wohngebiet (§ 4 BauNVO).

Die unter § 4 Abs. 2 Ziffer 3 aufgeführten - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, - werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO **nicht** zugelassen und somit **nicht** Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die unter § 4 Abs. 3 Ziffer 4 und 5 zulässigen Ausnahmen - Gartenbetriebe und Tankstellen – werden gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNNO **nicht** zugelassen und somit **nicht** Bestandteil des Bebauungsplans.

Die unter § 4 Abs. 3 Ziffer 1; 2 und 3 BauVNO zulässigen Ausnahmen - Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen - gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNVO werden **nicht** zugelassen und somit **nicht** Bestandteil des Bebauungsplanes.

- 1.1.2 Ebenfalls sind nachstehend aufgeführte sonstige nicht störende Gewerbebetriebe innerhalb des allgemeinen Wohngebietes nicht zugelassen: Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33i GewO sowie Betriebe zur Schaustellung von Personen, die der Erlaubnis nach § 33a GewO bedürfen.

2. Maß der baulichen Nutzung **(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 + 17 BauNVO)**

- 2.1 Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan als Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) festgesetzt.
Diese betragen im „Allgemeinen Wohngebiet“:

WA GRZ = 0,4 ; GFZ = 0,8

- 2.2 Die Zahl der Vollgeschosse wird auf II begrenzt.
Wenn sich durch die Topographie/Hanglage des Geländes talseitig ein zusätzliches Vollgeschoss ergibt, wird dieses auf die Zahl der Vollgeschosse nicht angerechnet.

- 2.3 Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch die Festsetzung der maximal zulässigen Traufhöhe (TH), der maximal zulässigen Firsthöhe (FH) und der maximal zulässigen Gebäudehöhe (GH) beschränkt.

WA TH = 8,00 m ; FH 10,00 m

Bei Ausbildung von Flachdächern und flach geneigten Dächern (FD) sowie Pultdächern (PD) ist eine maximale Gebäudehöhe von 8,50 m zulässig.

Unterer Bezugspunkt:

Als unterer Bezugspunkt gilt die Straßenoberkante nach Endausbau in der Mitte der Grenze des Baugrundstücks.

Oberer Bezugspunkt:

Oberer Bezugspunkt ist der höchste Punkt des jeweiligen Gebäudes.

Durch die Haustechnik bedingte, untergeordnete, technische Aufbauten zur Versorgung mit Energie und Medien, zur Belichtung, Erschließung und Klimatisierung (wie z.B. Antennen, Be- und Entlüftungsanlagen, Lichtkuppeln, Aufzugsschächte, Schornsteine, Solaranlagen, Wärmepumpen etc.) dürfen die GH um bis zu 2 m überschreiten.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen **(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 + 23 BauNVO)**

- 3.1 Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die offene Bauweise (o) nach § 22, Abs. 2 BauNVO. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Hinweis:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entsteht ein Doppelhaus, wenn zwei Gebäude auf benachbarten Grundstücken durch Aneinanderbauen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu einer Einheit zusammengefügt werden.

- 3.2 Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen bestimmt.
- 3.3 Eine geringfügige Überschreitung der Baugrenze nach § 23 Abs. 2 und 3 BauNVO mit bis zu max. 20,00 m² und maximal 3,00 m Tiefe ist zulässig.
- 3.4 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports, Fahrradunterstände) sowie Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des §14, Abs. 1 und 2 BauNVO zulässig (§23, Abs. 5 BauNVO).
Vor Garagen, Schranken und anderen, die freie Zufahrt zu Garagen zeitweilig hindernden Einrichtungen, ist ein Stauraum von 4,00 m zu straßenseitigen Grundstücksgrenzen auf dem Grundstück anzulegen.
Lediglich zur Einhaltung der Sichtflächen sind im straßenseitigen 5,00 m - Bereich Einschränkungen für untergeordnete Nebenanlagen bis zu einer Höhe von max. 0,80 m über gewachsenem Gelände festgesetzt.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden **(§9, Abs. 1 Ziffer 6 BauGB)**

Im WA sind maximal 3 Wohnungen je Baugrundstück zulässig.

5. Erforderliche Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers **(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)**

Die für die Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (Böschungflächen) werden in dem in der Planzeichnung dargestellten Umfang auf den Privatgrundstücken festgesetzt. Veränderungen an den Böschungen sind nur zulässig, wenn die Standfestigkeit des Straßenkörpers dadurch nicht beeinträchtigt wird.

2.2 Einfriedungen

2.2.1 Stacheldrahtzäune sind unzulässig.

Als Einfriedung sind grundsätzlich Hecken aus einheimischen Laubgehölzen, Mauern, Holzzäune und eingegrünte (bepflanzte) Maschendraht- bzw. Stabgitterzäune zulässig.

Straßenseitige Einfriedungen sind ausgehend von der straßenseitigen Baugrenze und deren gradliniger Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze („Vorgarten“) bis zu einer Höhe von 1,20 m über natürlicher Geländeoberfläche zulässig.

Für die Einfriedung aller übrigen Grundstücksseiten gilt § 8 (8) S. 3 LBauO: „Ohne eigene Abstandsflächen und in den Abstandsflächen von Gebäuden sind Einfriedungen und Stützmauern bis zu 2 m Höhe, in Gewerbe- und Industriegebieten ohne Begrenzung der Höhe zulässig.“

Hinweis: Bei Bepflanzungen sind die Bestimmungen des Nachbarrechtes zu beachten.

2.2.2 Abfallbehälterplätze

Abfallbehälterplätze sind gegen Einblick abzuschirmen. Sie sind entweder in bauliche Anlage zu integrieren oder durch Eingrünung zu umpflanzen.

III. Landschaftsplanerische Festsetzungen:

1. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen **(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 a und b und Abs. 6 BauGB)**

- 1.1 Der Gehölzbestand am westlichen Rand der Flurstücke 385 und 386 sowie der Obstbaum auf Flurstück Nr. 385 sind dauerhaft zu erhalten.
- 1.2 Die alte Eiche auf den Flurstücken Nr. 1283 und 1284 ist dauerhaft und in ihrem typischen Erscheinungsbild zu erhalten.
 - Das natürliche Gelände im Wurzelbereich der Eiche (d. h. Kronenbereich zzgl. 1,5 m) darf nicht verändert werden. Abgrabungen und Aufschüttungen sowie ein Befahren mit Baumaschinen und Lagern von Baumaterialien im Wurzelbereich sind unzulässig.
 - Während der gesamten Bauzeit sind die Ausführungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen) zu beachten.
 - Für die Bebauung der südlichen Hälfte der Flurstücke 1280 und 1284 wird als Firstrichtung Ost-West festgelegt. Dachaufbauten, die den Kronenraum der Eiche beeinträchtigen können, sind unzulässig.
 - Eine Unterkellerung des Gebäudes ist nur bis zu einem Abstand von 20 m bis zum Stamm der Eiche zulässig.
3. Auf den Grundstücken müssen jeweils 2 Laubbäume laut nachfolgender Pflanzliste gepflanzt werden:
 - Stieleiche
 - Bergahorn
 - Gemeine Esche
 - Winterlinde
 - Vogelkirsche
 - Hainbuche
 - Obstbaum-Hochstamm

IV. Hinweise

1.1 Versiegelung von Hofflächen, Wegen und Lagerplätze

Befestigte Flächen sind möglichst wasserdurchlässig herzustellen (breitfugiges Pflaster, Ökopflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decke etc.).

1.2 Nutzung von Niederschlagswasser

Zum Schutz des Wasserhaushaltes im Sinne des § 1 Abs. 6 Ziff. 7 BauGB wird empfohlen, das unbelastete Regenwasser dezentral in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser (z. B. Gartenbewässerung, Toilettenspülung) zu verwenden.

1.3 Baugrunduntersuchungen

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN EN 1997-1 und -2 Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik sowie DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1, DIN 19731 Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial sowie DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen und die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers vorgeschlagen.

1.4 Maßnahmen zum Bodenschutz

Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sollten entsprechend DIN 18915 gesichert werden. Gemäß DIN 18300 sollte anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten gelagert und vor Verdichtung geschützt werden, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden.

Anfallender Erdaushub hat, getrennt nach Ober- und Unterboden, nach Möglichkeit im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden bzw. einzubauen (landschaftsgestalterische Maßnahmen usw.).

1.5 Denkmalschutz

Bei Erdarbeiten erkennbare Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen- und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16 - 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, in Koblenz. Diese ist rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) über den Beginn von Erdarbeiten zu informieren. Die Baubeginnsanzeige ist zu richten an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch 0261 – 6675 3000.

1.6 Artenschutz

Zur Vermeidung der Betroffenheit von besonders geschützten Arten gemäß den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind Gehölzrodungen und Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeit gemäß den Zeitvorgaben in § 39 Abs. 5 BNatSchG (zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar) durchzuführen.

1.7 Telekommunikationslinien

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Diese unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt.

In Teilbereichen des Plangebietes befinden sich Bleimantelkabel. Sollte im Zuge von Bauarbeiten ein solches Kabel freigelegt werden, ist sofort die Deutsche Telekom zu verständigen, damit umgehend die erforderlichen Prüf- und ggf. Austauschmaßnahmen ergriffen werden.

Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase Änderungen der Kabelführung ergeben, sind die erforderlichen Planungsschritte frühzeitig mit der Deutschen Telekom Technik GmbH, Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz oder St. Foy-Straße 35 – 39, 65549 Limburg abzustimmen.

1.8 Zahl der notwendigen Stellplätze

Hinsichtlich der Zahl an notwendigen Stellplätzen ist die jeweilige Stellplatzsatzung der Ortsgemeinde Ötzingen zu beachten.

56410 Montabaur, im Januar 2022

Alexander Hübinger
Diplom-Ingenieur